

GR_GERICHTE ZK1 2023 107 vom 4. September 2024

GR Gerichte, 2024-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2023_107

FR: GR_GERICHTE ZK1 2023 107 du 4 septembre 2024

IT: GR_GERICHTE ZK1 2023 107 del 4 settembre 2024

Regeste

Eheschutz | Berufung ZGB Eherecht

Erwägungen

E. 6

/ 39 weismittels hat diejenige Partei zu beweisen, welche sich auf das betreffende Novum beruft (Karl Spühler, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, N 10 zu Art. 317 ZPO). Namentlich ist darzulegen, weshalb das Novum trotz sorgfältiger Nachforschungen im erstinstanzlichen Verfahren nicht bekannt sein konnte, damals objektiv (noch) nicht relevant war oder welcher Grund dessen (substanzierte) Geltendmachung im erstinstanzlichen Verfahren verhinderte (Ulrich Haas/Reto Marghitola [Hrsg.], Fachhandbuch Zivilprozessrecht, Zürich 2020, N 29.63 f.). Wird die Zulässigkeit des Novums nicht substantiiert dargelegt, ist dieses nicht zu berücksichtigen (BGer 5A_819/2015 v. 24.11.2016 E. 4.1). Die Zulässigkeit der vorliegend neu eingebrachten Beweismittel wird im jeweiligen Sachzusammenhang beurteilt. 2. Ermittlung des Überschusses 2.1. Entscheid der Vorinstanz und Parteistandpunkte 2.1.1. Die Vorinstanz berechnete in Anwendung der zweistufig-konkreten Methode und mit Blick auf die Obergrenze des gebührenden Unterhalts (BGE 147 III 301 E. 4.2; 147 III 293 E. 4.4) den Überschussanteil der Ehefrau während des Zusammenlebens. Sie erachtete die Jahre 2020 bis 2022 als massgebliche Referenzperiode und kam zum Schluss, dass die Familie vor der Trennung der Ehegatten über einen Überschuss von monatlich CHF 13'799.00 verfügte. Da die Kinder im Zeitpunkt der Trennung bereits volljährig waren, teilte sie diesen Überschuss hälftig unter den Ehegatten auf. 2.1.2. Der Ehemann rügt zusammengefasst, die Vorinstanz habe in willkürlicher Weise gewisse Ausgabepositionen der Parteien in den Jahren 2020 bis 2022 nicht berücksichtigt und den Überschussanteil der Ehefrau während des Zusammenlebens zu hoch berechnet. Zudem sei dieser nicht hälftig, sondern nach grossen und kleinen Köpfen aufzuteilen. 2.1.3. Auch die Ehefrau beanstandet bestimmte Positionen der vorinstanzlichen Überschussberechnung. Zudem macht sie geltend, für die Ermittlung des letzten gemeinsamen Standards seien die Verhältnisse im Zeitpunkt der Trennung, namentlich im September bzw. Oktober 2022, massgebend. Vorab ist daher zunächst auf Frage der für die Ermittlung des letzten gemeinsamen Standards massgeblichen Referenzperiode einzugehen. Danach werden die einzelnen beanstandeten Positionen erläutert. 2.2. Referenzperiode für die Ermittlung des letzten gemeinsamen Standards

E. 6.1

Vorbemerkung zur Phasenbildung im Jahr 2023 Die Vorinstanz teilte das Jahr 2023 in drei Phasen (1. Januar bis 31. Mai, 1. bis

E. 6.2

Wohnkosten der Ehefrau Ab Januar 2023 erhöhen sich die Wohnkosten der Ehefrau unbestrittenermassen auf CHF 2'200.00 monatlich.

E. 6.3

Steuerlast der Ehefrau

E. 6.3.1

Die Vorinstanz ermittelte die Steuerlast im Jahr 2023 für jede Phase einzeln, und zwar jeweils gestützt auf unterschiedliche Jahreseinkommen der Ehe-

26 / 39 frau. Das Jahreseinkommen bleibt jedoch während eines Steuerjahres unverändert. Diese Vorgehensweise ist dahingehend zu korrigieren, dass die Steuerlast für das ganze Jahr 2023 zu ermitteln ist und in beiden Phasen des Jahres 2023 unverändert bleibt.

E. 6.3.2

Der Ehemann macht geltend, das steuerbare Einkommen der Ehefrau betrage in dieser Phase entgegen der Annahme der Vorinstanz jährlich höchstens CHF 82'000.00. Die Steuern betragen damit gemäss Berechnung mittels Steuerrechner des Kantons Graubünden (act. B.42) monatlich höchstens CHF 1'150.00.

E. 6.3.3

Im Jahr 2023 erzielt die Ehefrau, wie untenstehend (E. 7.1) noch ausgeführt wird, ein Erwerbseinkommen von CHF 34'300.00. Hinzukommen, wie ebenfalls noch ausgeführt wird, Unterhaltsbeiträge von insgesamt CHF 71'215.00 (5 x CHF 8'895.00 für Januar bis Mai 2023; 7 x CHF 3'820.00 für Juni bis Dezember 2023). Unter Berücksichtigung eines Abzugs für den Arbeitsweg von CHF 273.00 (7 x CHF 39.00), des Pauschalabzugs für Berufsauslagen von CHF 3'200.00 sowie Versicherungsprämien von CHF 3'862.00 resultiert ein jährliches steuerbares Einkommen von CHF 98'180.00. Gemäss Steuerrechner des Kantons Graubünden beträgt die jährliche Steuerlast CHF 18'249.10. Der Ehefrau ist mithin im Jahr 2023 monatlich ein Betrag von CHF 1'521.00 für Steuern anzurechnen.

E. 6.4

Unterhaltsberechnung Für die Phase IV (Januar bis Mai 2023) resultiert folgende Unterhaltsberechnung: Einkommen Ehefrau Nettoeinkommen inkl. 13. Monatslohn 0.00

Gesamteinkommen 0.00 Betreibungsrechtliches Existenzminimum Ehefrau Grundbetrag 1'200.00 Wohnkosten 2'200.00 Krankenkasse KVG 254.00 Arbeitsweg 0.00 Auswärtige Verpflegung 0.00

Familienrechtliches Existenzminimum Ehefrau Steuern 1'521.00 Kommunikation (inkl. Serafe) 140.00

27 / 39 Versicherung 40.00 Krankenkasse VVG 175.00

Gesamtbedarf 5'530.00 Differenz Einkommen/Bedarf - 5'530.00 Manko Ehefrau 5'530.00 maximaler Überschussanteil Ehefrau 3'365.00 Unterhaltsbeitrag Ehemann an Ehefrau 8'895.00 Der Ehemann hat der Ehefrau für die Monate Januar bis Mai 2023 Unterhaltsbeiträge von monatlich CHF 8'895.00 zu bezahlen. 7. Unterhaltsberechnung Phase V: 1. Juni bis 31. Dezember 2023

E. 7

/ 39 2.2.1. Zur Frage, welche Referenzperiode für die Berechnung des letzten gemeinsamen Standards massgeblich sein soll, hat sich das Bundesgericht soweit ersichtlich bisher nicht geäussert. Denkbar wäre es, die letzten zwölf Monate bzw. das letzte vollendete Kalenderjahr vor der Trennung als Referenzzeitraum heranzuziehen (vgl. KGer GR ZK1 21 207 v. 27.6.2023 E. 5.1; Stefanie Althaus/Simon Mettler, Praxisfragen zur Überschussverteilung, in: FamPra.ch 4/2023, S. 879). In Fällen wie dem vorliegenden, in welchem sowohl Einkommen als auch Ausgaben erheblich schwanken, kann auch das Abstellen auf mehrere Jahre sinnvoll sein. In der Literatur wird dafür in Anlehnung an die Rechtsprechung zur Einkommensermittlung bei schwankenden Einkünften ein Zeitraum von drei Jahren vorgeschlagen (Althaus/Mettler, a.a.O., S. 876).

2.2.2. Im vorinstanzlichen Verfahren stellte die Ehefrau keine Berechnung des letzten gemeinsamen Standards an. Der Ehemann gab zwar anlässlich der Hauptverhandlung eine Berechnung zu Protokoll (vgl. RG act. VII.4 S. 9 f.). Daraus ergibt sich jedoch nicht, welchen Zeitraum er als Referenzperiode erachtet. Wenn die Vorinstanz vor diesem Hintergrund den letzten gemeinsamen Standard anhand der Jahre 2020 bis 2022 ermittelt, ist dies nicht zu beanstanden. Zu beachten ist lediglich, dass sämtliche Zahlen anhand der gleichen Periode zu berechnen sind (Althaus/Mettler, a.a.O., S. 875). Hierauf wird nachstehend, soweit relevant, im jeweiligen Sachzusammenhang eingegangen.

2.3. Wohnkosten

2.3.1. Rechtliches

Bei Liegenschaften im Eigentum eines Ehegatten setzen sich die Wohnkosten aus den Hypothekarzinsen und den (durchschnittlichen) Unterhaltskosten, wie sie sonst als Nebenkosten in einem Mietverhältnis geschuldet sind, zusammen. Hinzu kommen die Prämien für die Gebäudeversicherung, wenn diese obligatorisch ist. Der durchschnittliche Unterhaltsaufwand kann hilfsweise auch auf 20% des Eigenmietwerts festgelegt werden (KGer GR ZK1 18 126 v. 24.8.2022 E. 6.1.3; vgl. BGer 5A_730/2020 v. 21.6.2021 E. 5.2.2.2.1.3.).

E. 7.1

Einkommen der Ehefrau

E. 7.1.1

Erwägungen der Vorinstanz Ab dem 1. Juni 2023 ist die Ehefrau zu 80 % als Sachbearbeiterin im Verkaufssendienst angestellt (RG act. II.3.29). Dafür rechnete die Vorinstanz ihr einen Nettolohn von CHF 4'300.00 monatlich an. Ausserdem machte die Ehefrau geltend, sie werde zu 20 % als selbständige Wellnessmassseurin tätig sein. Die Vorinstanz erwog, es scheine realistisch, mit drei Massagen in der Woche zu einem Stundenansatz von CHF 50.00 zu rechnen, zumal die Ehefrau die Tätigkeit erst vor Kurzem aufgenommen und wohl keinen grossen Kundenstamm habe. Entsprechend rechnete die Vorinstanz der Ehefrau ein monatliches Zusatzeinkommen CHF 600.00 aus der Massagetätigkeit an.

E. 7.1.2

Parteistandpunkte

E. 7.1.2.1

Der Ehemann rügt, die Vorinstanz mute der Ehefrau lediglich eine Erwerbstätigkeit von 87 % (80 % plus 3 Stunden) zu, obwohl eine Erwerbstätigkeit von 100 % möglich und zumutbar sei. Die Vorinstanz setze sich mit seinen entsprechenden Vorbringen nicht

auseinander, was eine Gehörsverletzung darstelle. Der Ehefrau sei ab Juni 2023 ein monatliches Nettoeinkommen von mindestens CHF 5'500.00 anzurechnen. Eine entsprechende Anstellung könne sie ohne Weiteres finden. Bereits die Erhöhung des Pensums bei ihrem jetzigen Arbeitgeber auf 100 % ergäbe ein monatliches Nettoeinkommen von CHF 5'400.00. Wenn es bei der Anstellung der Ehefrau in einem 80 % Pensum bei ihrem jetzigen Arbeitgeber bleibe, so könne sie mit ihrer Massagetätigkeit bei einem Stundensatz von

28 / 39 CHF 90.00 rund CHF 3'000.00 pro Monat (8 Stunden x CHF 90.00 pro Stunde x 4.2 Wochen) verdienen.

E. 7.1.2.2

Die Ehefrau bestreitet die Ausführungen des Ehemannes. Das von der Vorinstanz angerechnete Einkommen von CHF 4'900.00 berücksichtige ein Vollzeitpensum. Die Vorinstanz habe bei der Ermittlung des Einkommens aus der Massagetätigkeit nur die Miete für einen Praxisraum und keine weiteren Auslagen berücksichtigt. Es sei davon auszugehen, dass weitere für die Selbstständigkeit notwendige Auslagen (z.B. Materialkosten, Werbekosten, Abgaben), im reduzierten Stundenansatz von CHF 50.00 zum Ausdruck kämen. Die Zusatzstätigkeit sei zudem im Aufbau begriffen und es dürfte einige Zeit dauern, bis ein Gewinn erwirtschaftet werden könne.

E. 7.1.3

Neue Beweismittel Zum Beweis des für eine Wellnessmassage verrechenbaren Stundenansatzes reicht der Ehemann mit seiner Berufung drei Preislisten ein (act. B.43-45). Aus den Akten erhellt, dass bereits vor Vorinstanz bekannt war, dass die Ehefrau eine Massageausbildung hat und eine Massagetätigkeit im Umfang von 20 % anstrebt (vgl. RG act. VII.3 S. 10; VII.4 S. 2, 8, 10). Es war mithin nicht erst der Entscheid der Vorinstanz, der zur Vorlage der neuen Beweismittel Anlass gibt. Darüber hinaus macht der Ehemann in seiner Berufung nicht substantiiert geltend, weshalb diese neuen Beweismittel beachtlich sein sollten. Daher müssen diese als verspätet unberücksichtigt bleiben.

E. 7.1.4

Gehörsverletzung Zwar ergibt sich aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör auch der Anspruch auf Begründung des gerichtlichen Entscheids. Das Gericht darf sich dabei jedoch auf die für seinen Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (BGE 142 I 135 E. 2.1). Nicht erforderlich ist, dass sich der Entscheid mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (BGE 133 III 439 E. 3.3). Diesen Anforderungen wird der vorinstanzliche Entscheid in Bezug auf das der Ehefrau anrechenbare Erwerbseinkommen gerecht. Denn einerseits ging die Vorinstanz – wie vom Ehemann beantragt – von einer 100 % Arbeitstätigkeit der Ehefrau aus. Vor diesem Hintergrund war eine einlässliche Auseinandersetzung mit der Zumutbarkeit und Möglichkeit eines Vollzeitberufs nicht nötig. Auch bezüglich der Frage, in welcher Höhe die Ehefrau ein Einkommen erzielen kann, legte die Vorinstanz die für ihren Entscheid wesentlichen

29 / 39 Überlegungen dar (act. B.1 E. 7.14). Der Vorinstanz kann demnach keine Gehörsverletzung vorgeworfen werden.

E. 7.1.5

Anrechenbares Einkommen Nachdem die Ehefrau im Zeitpunkt des Entscheids der Vorinstanz bereits zu 80 % in einem Anstellungsverhältnis erwerbstätig war, ist es nachvollziehbar, dass die Vorinstanz zur Ermittlung ihres Einkommens von jenen Anstellungsbedingungen ausging und ihr nicht rückwirkend bzw. ohne Übergangsfrist ein höheres hypothetisches Einkommen anrechnete. Auch die von der Vorinstanz angenommenen Einkünfte aus der Massagetätigkeit sind – zumindest während sich die Tätigkeit in einer Aufbauphase befindet – realistisch. Der Stundenansatz von CHF 50.00 ist zwar in der Tat etwas tief. Da der Ehefrau jedoch keine weiteren Auslagen und Abzüge für ihre selbständige Erwerbstätigkeit angerechnet werden (vgl. E. 7.2), erscheint auch dies gerechtfertigt. Es bleibt damit zunächst bei dem monatlichen Zusatzerwerb für die Massagetätigkeit von CHF 600.00.

E. 7.2

Praxisraum

E. 7.2.1

Die Vorinstanz rechnete der Ehefrau die Kosten für die Miete eines Praxisraums von monatlich CHF 280.00 an. Der Ehemann rügt, die Vorinstanz setze sich nicht mit seinem Einwand auseinander, wonach die Ehefrau die Massagetätigkeit in ihrer Wohnung ausüben könne. Dies stelle eine Gehörsverletzung dar. Zudem wären anstelle der von der Vorinstanz angerechneten CHF 280.00 maximal CHF 224.00 anzurechnen, da der Raum mit einer anderen Person geteilt werde. Die Ehefrau erwidert, es könne ihr nicht zugemutet werden, in ihrer 2.5-Zimmerwohnung die Massagetätigkeit zu betreiben. Weil sie als Untermieterin für die Bezahlung der CHF 280.00 verantwortlich sei, sei auch dieser Betrag anzurechnen.

E. 7.2.2

Eine Gehörsverletzung ist vorliegend nicht ersichtlich. Zwar ging die Vorinstanz in der Entscheidungsbegründung nicht auf das Argument des Ehemannes ein, wonach die Ehefrau die Massagetätigkeit in ihrer Wohnung ausüben könne. Aus den vorinstanzlichen Erwägungen wird jedoch ersichtlich, dass diese die Mietauslagen von monatlich CHF 280.00 als anrechenbar erachtete, womit die Vorinstanz implizit auch über das Vorbringen des Ehemannes befunden hat (vgl. act. B.1 E. 7.14). Dies genügt dem Begründungserfordernis, zumal sich das Gericht nicht mit jedem Einwand der Parteien im Einzelnen zu befassen braucht (vgl. E. 7.1.4).

E. 7.2.3

Es ist davon auszugehen, dass im von der Vorinstanz Anwendung gebrachten Stundensatz von CHF 50.00 für die Massagetätigkeit Erwerbsauslagen bereits

E. 7.3

Auswärtige Verpflegung der Ehefrau Der Ehemann beanstandet, dass die Vorinstanz der Ehefrau einen Zuschlag für auswärtige Verpflegung gewährt. Der Arbeitsweg der Ehefrau von 2.5 km könne mit dem Fahrrad in wenigen Minuten zurückgelegt werden. Diese könne sich über Mittag zu Hause verpflegen. Die Ehefrau bestreitet nicht, dass es ihr möglich ist, das Mittagessen zu Hause einzunehmen, und belegt auch keine Mehrauslagen. Gemäss ihrem Arbeitsvertrag (RG act. II.3.29) hat sie zudem jeweils zwischen 11:45 und 13:15 auch keine Bürozeiten. Es ist ihr daher durchaus möglich, zu Hause zu essen. Entsprechend sind der Ehefrau keine Mehrkosten für auswärtige Verpflegung anzurechnen.

E. 7.4

Wohnkosten der Ehefrau Die Ehefrau hatte im Juni 2023 noch Wohnkosten von CHF 2'200.00. Ab Juli 2023 reduzieren sich diese auf CHF 2'110.00. Diese Kosten beinhalten CHF 160.00 für einen Parkplatz (vgl. RG act. VII.3 S. 5). Wie der Ehemann zu Recht rügt, sind diese Kosten vorliegend nicht zu berücksichtigen, zumal die Ehefrau nicht geltend macht und auch nicht ersichtlich ist, dass dem Fahrzeug Kompetenzcharakter zukommt (vgl. KGer GR ZK1 21 5 v. 18.9.2023 E. 7.1.2.5). Entsprechend sind der Ehefrau ab dem 1. Juli 2023 Wohnkosten von monatlich CHF 1'950.00 anzurechnen. In der Phase V hatte die Ehefrau mithin anrechenbare Wohnkosten von insgesamt CHF 13'900.00 (CHF 2'200.00 für Juni 2023 plus 6 x CHF 1'950.00 für Juli bis Dezember 2023), was aufgeteilt auf 7 Monate im Schnitt CHF 1'986.00 ergibt. Dieser Betrag ist der Ehefrau in der fünften Phase als monatliche Wohnkosten anzurechnen.

E. 7.5

Unterhaltsberechnung Für die Phase V (1. Juni bis 31. Dezember 2023) resultiert folgende Unterhaltsberechnung: Einkommen Ehefrau Nettoeinkommen inkl. 13. Monatslohn 4'300.00 Zusatzeinkommen 600.00

Gesamteinkommen 4'900.00

E. 8

/ 39 2.3.2. Entscheid der Vorinstanz Anhand der Jahre 2021, 2022 und 2023 (erstes Quartal) berechnete die Vorinstanz durchschnittliche monatliche Hypothekarzinsen von CHF 1'751.00. Dazu addierte sie GVG Gebäudeversicherungsprämien von monatlich CHF 27.00. Die durchschnittlichen anrechenbaren Unterhaltskosten bezifferte die Vorinstanz mit monatlich CHF 682.00. Zu deren Ermittlung orientierte sie sich an den aktenkundigen Steuererklärungen der Jahre 2020 bis 2022 (RG act. III.3.10-12). Darin deklarierten die Parteien in den Jahren 2020 und 2021 einen Pauschalbetrag von jährlich CHF 8'184.00 (20% des Eigenmietwerts) als Unterhaltskosten (RG act. III.3.11 S. 8; III.3.12 S. 6). Im Jahr 2022 deklarierte der Ehemann nicht die Unterhaltspauschale, sondern höhere tatsächliche Unterhaltskosten (RG act. III.3.10 S. 6 f.). Entgegen den Vorbringen des Ehemannes, welcher diese tatsächlich angefallenen Auslagen als Unterhaltskosten für die Ermittlung der durchschnittlichen Unterhaltskosten anrechnen wollte, ging die Vorinstanz auch für das Jahr 2022 vom Pauschalbetrag von 20% des Eigenmietwerts aus. In jenem Jahr hätten nämlich diverse Reparaturen, unter anderem die Sanierung eines Badezimmers, aussergewöhnlich hohe Kosten von CHF 39'801.00 generiert, welche nicht repräsentativ seien für die durchschnittlichen Unterhaltskosten. Weitere, vom Ehemann als Wohnkosten geltend gemachte Auslagen für den Liegenschaftsunterhalt (vgl. RG act. I.2 Rz. 20) liess die Vorinstanz ebenso unberücksichtigt. Im Ergebnis rechnete die Vorinstanz der Familie während des Zusammenlebens monatliche Wohnkosten von CHF 2'460.00 an. 2.3.3. Hypothekarzinsen Die Vorinstanz legte die Jahre 2020 bis 2022 als Referenzperiode für die Ermittlung des letzten gemeinsamen Standards fest. Die Hypothekarzinse des Jahres 2023 sind demnach – wie die Ehefrau zu Recht geltend macht – für die Wohnkosten während des Zusammenlebens nicht zu berücksichtigen. Vielmehr sind die durchschnittlichen monatlichen Hypothekarzinsen anhand der Jahre 2020, 2021 und 2022 zu ermitteln. Gemäss den Steuererklärungen betragen die Zinsen in diesen Jahren durchschnittlich monatlich CHF 1'443.00 (CHF 18'191.00 im Jahr 2022, CHF 16'730.00 im Jahr 2021, CHF 17'016.00 im Jahr 2020; vgl. RG act. III.3.10 S. 15; III.3.11 S. 17; III.3.12 S. 17). Dieser

Betrag ist an die Wohnkosten der Familie anzurechnen.

E. 8.1

Wohnkosten Ehefrau Ab Januar 2024 werden der Ehefrau monatliche Wohnkosten von CHF 1'950.00 (CHF 2'110.00 abzüglich die Kosten des Parkplatzes von CHF 160.00) angerechnet.

E. 8.2

Steuerlast Zudem sind die Steuern anzupassen. Wie noch zu erläutern ist (vgl. E. 9.1), wird der Ehefrau im Jahr 2024 ein Erwerbseinkommen von CHF 60'600.00 (9 x CHF 4'900.00 für die Monate Januar bis September 2024; 3 x CHF 5'500.00 für die Monate Oktober bis Dezember 2024) angerechnet. Hinzu kommen Unterhaltsbeiträge von insgesamt CHF 42'408.00 (9 x CHF 3'684.00 für die Monate Januar bis September 2024; 3 x CHF 3'084.00 für die Monate Oktober bis Dezember 2024). Mithin verfügt die Ehefrau im Jahr 2024 über ein Einkommen von CHF 103'008.00. Unter Berücksichtigung eines Abzugs für den Arbeitsweg von CHF 468.00 (12 x CHF 39.00), des Pauschalabzugs für Berufsauslagen von CHF 3'200.00 sowie

E. 8.3

Unterhaltsberechnung Für die Phase VI (1. Januar bis 30. September 2024) resultiert folgende Unterhaltsberechnung: Einkommen Ehefrau Nettoeinkommen inkl. 13. Monatslohn 4'300.00 Zusatzeinkommen 600.00

Gesamteinkommen 4'900.00 Betriebsrechtliches Existenzminimum Ehefrau
Grundbetrag 1'200.00 Wohnkosten 1'950.00 Praxisraum 0.00 Krankenkasse KVG 254.00
Arbeitsweg 39.00 Auswärtige Verpflegung 0.00

Familienrechtliches Existenzminimum

Steuern 1'421.00 Kommunikation (inkl. Serafe) 140.00 Versicherung 40.00 Krankenkasse VVG 175.00

Gesamtbedarf 5'219.00 Differenz Einkommen/Bedarf - 319.00 Manko Ehefrau 319.00
maximaler Überschussanteil Ehefrau 3'365.00 Unterhaltsbeitrag Ehemann an Ehefrau
3'684.00 Für die Monate Januar bis September 2024 hat der Ehemann der Ehefrau monatlich CHF 3'684.00 an Unterhaltsbeiträgen zu bezahlen.

E. 9

/ 39 2.3.4. Unterhaltskosten 2.3.4.1. Unterhaltspauschale 2.3.4.1.1. Der Ehemann macht geltend, die Vorinstanz habe die Unterhaltskosten falsch ermittelt. Sie ver falle in Willkür, indem sie die im Jahr 2022 nachweislich angefallenen Auslagen in Höhe von insgesamt CHF 39'801.00 nicht in die Berechnung miteinbeziehe und stattdessen für das Jahr 2022 ebenfalls von der Unterhaltspauschale ausgehe. Unter Berücksichtigung dieser tatsächlichen Auslagen seien monatlich CHF 1'583.00 als Unterhaltskosten an die Wohnkosten anzurechnen. 2.3.4.1.2. Die im Jahre 2022 in der Steuererklärung deklarierten höheren Unterhaltskosten gehen unbestrittenermassen hauptsächlich auf die Sanierung eines Badezimmers zurück. Solche Kosten fallen jedoch nicht regelmässig, sondern in grösseren Zeitabständen an. Ihre volle Anrechnung ist bereits aus diesem Grund nicht gerechtfertigt. Zudem geht es bei der Ermittlung des letzten gemeinsamen Standards darum, festzustellen, welchen Anteil des Einkommens die Ehegatten während des Zusammenlebens zur freien Verfügung hatten. Vorliegend ergibt sich aus den

Steuererklärungen, dass sich das auf den Konten der Eheleute verfügbare Guthaben zwischen Ende 2021 und Ende 2022 erheblich verringert hat (vgl. RG act. III.3.10 S. 9; III.3.12 S. 9). Demnach ist davon auszugehen, dass die Sanierung des Badezimmers aus dem Vermögen – und nicht aus dem Einkommen – der Eheleute finanziert wurde. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz auch für das Jahr 2022 vom Pauschalbetrag von 20 % des Eigenmietwerts als Unterhaltskosten ausging. Es sind demnach monatlich CHF 682.00 als Pauschale für den Unterhalt anzurechnen. 2.3.4.2. Zusätzlich anrechenbare Unterhaltskosten 2.3.4.2.1. Der Ehemann rügt, die Vorinstanz habe weitere von ihm substantiiert geltend gemachte und belegte Wohnkostenpositionen ausser Acht gelassen. Namentlich seien Auslagen für "Gebäudeversicherung Graubünden", "Hauseigentümergeverband", "Kehricht", "Baloise Combi Gebäude", "Baloise Combi Haushalt", "Strom", "Klärgebühr", "Wasser/Abwasser", "Gasenergie", "Wartung Heizung", "Kaminfeger" und "Garten" neben dem Betrag für den Unterhalt zusätzlich zu berücksichtigen. Nachfolgend wird auf diese Positionen eingegangen. 2.3.4.2.2. Wenn als Unterhaltskosten hilfsweise die Pauschale von 20 % des Eigenmietwerts übernommen wird, sind damit sämtliche Auslagen abgedeckt, die bei einer Berechnung der effektiven Unterhaltskosten steuerlich als Liegen-

E. 9.1

Einkommen der Ehefrau Wenn die Ehefrau, wie von ihr vorgebracht und von der Vorinstanz angenommen, neben ihrer 80 % Anstellung einer selbstständigen Massagetätigkeit im Umfang von 20 % nachgeht, so muss es ihr nach einer angemessenen Übergangsfrist möglich sein, mehr als nur drei Stunden wöchentlich für Massagen zu verrechnen. Es erscheint realistisch, dass die Ehefrau nach einer Aufbauphase wöchentlich sieben Massagen zu je einer Stunde in Rechnung stellen kann und eine Stunde für nicht verrechenbare administrative Arbeiten anfällt. Bei einem Stundenansatz von CHF 50.00 – welcher beibehalten wird, zumal keine Erwerbsauslagen für die Massagetätigkeit berücksichtigt werden – resultiert damit ein monatlicher Zusatzverdienst von CHF 1'370.00 (7 Stunden zu CHF 50.00 x 47 Arbeitswochen im Jahr / 12 Monate). Die vom Ehemann zur Anrechnung verlangten CHF 5'500.00 sind damit für die Ehefrau erzielbar. Da die Ehefrau seit Erlass des vorinstanzlichen Entscheids bereits gut ein Jahr Zeit hatte, um ihre Tätigkeit auszubauen, wird ihr dieses höhere Einkommen von monatlich CHF 5'500.00 netto ab dem 1. Oktober 2024 angerechnet.

E. 9.2

Unterhaltsberechnung Für die Phase VII (ab Oktober 2024) resultiert folgende Unterhaltsberechnung: Einkommen Ehefrau Nettoeinkommen inkl. 13. Monatslohn 4'300.00 Zusatzeinkommen 1'200.00

Gesamteinkommen 5'500.00 Betreibungsrechtliches Existenzminimum Ehefrau Grundbetrag 1'200.00 Wohnkosten 1'950.00 Praxisraum 0.00 Krankenkasse KVG 254.00 Arbeitsweg 39.00 Auswärtige Verpflegung 0.00

Familienrechtliches Existenzminimum

Steuern 1'421.00 Kommunikation (inkl. Serafe) 140.00

E. 9.3

Befristung der Beiträge Der Ehemann beantragt, die Unterhaltsbeiträge für die Ehefrau seien zu befristen, längstens auf zwei Jahre ab Aufnahme des Getrenntlebens. Entgegen der

Auffassung des Ehemannes ist der eheliche Unterhalt im Unterschied zum Scheidungsunterhalt nicht zeitlich begrenzt, sondern bis zum Zeitpunkt der Scheidung geschuldet, soweit der andere Ehegatte den gebührenden Unterhalt nicht mit seinem eigenen Einkommen zu decken vermag (BGE 148 III 358 E. 5). Eine Befristung des im Eheschutzverfahren zugesprochenen Unterhaltsbeitrages kommt vorliegend demnach nicht in Frage. 10. Gratifikationen

E. 10

/ 39 schaftsunterhalt absetzbar wären. Vorliegend sind demnach die Kosten für die Versicherungsprämien der Gebäudeversicherung Graubünden und der Baloise, die Kosten für den Garten, die (ohnehin bestrittenen und nicht belegten) Auslagen für die Wartung der Heizung sowie den Kaminfeger mit der Pauschale abgegolten (vgl. Praxisfestlegung der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden zu Art. 35 StG, Liegenschaftsunterhalt: Checkliste, <<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dfg/stv/dokumentation/praxis/PraxisEinkommenVermgen/035-02.pdf>>, S. 5 ff. [nachfolgend "Checkliste", besucht am 20.8.2024]). Entgegen den Vorbringen des Ehemannes sind diese Kosten neben der Unterhaltspauschale nicht zusätzlich zu berücksichtigen. 2.3.4.2.3. Der Ehemann ist der Ansicht, es seien Kosten für "Kehricht" anzurechnen. Als Wohnkosten anrechenbar wären Kehrichtgebühren, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abgaben handelt, nicht hingegen verursacherabhängige Kehrichtgebühren (Gewichts- bzw. Sackgebühr), zumal diese auch in einem Mietverhältnis nicht als Nebenkosten gelten. Vor Vorinstanz machte der Ehemann keine Angaben zur Art der von ihm geltend gemachten Kehrichtauslagen. Seine erst mit der Berufung vorgebrachte Behauptung, es handle sich dabei um öffentlich-rechtliche Abgaben, erfolgt verspätet und ist daher unbeachtlich. Zudem bestritt die Ehefrau die vom Ehemann geltend gemachten Wohnkosten und der Ehemann legt keine Belege für die Kehrichtkosten vor. Die unter diesem Titel geltend gemachten Auslagen sind aus diesen Gründen nicht anrechenbar. 2.3.4.2.4. Der Ehemann verlangt die Anrechnung von Kosten für "Strom". Kosten für Kochstrom sind – im Gegensatz zu Stromkosten für den Betrieb der Heizung – im Grundbetrag enthalten und damit nicht anrechenbar (vgl. KGer GR KSK 09 39 v. 18.8.2009 S. 2). Der Ehemann führt nicht aus, worum es sich bei den geltend gemachten Stromkosten handelt. Zudem reicht er trotz Bestreitung der Wohnkosten durch die Ehefrau keine Belege für diese Auslagen ein. Mangels Belegen und substantiierten Behauptungen, weshalb es sich um anrechenbare Kosten handeln soll, werden auch diese Auslagen nicht als Wohnkosten angerechnet. 2.3.4.2.5. Weiter macht der Ehemann Auslagen für eine "Klärgebühr" sowie für "Wasser/Abwasser" geltend. Bei selbstbewohnten Liegenschaften gehören weder Kanalisations- noch Wassergebühren zum absetzbaren Liegenschaftsaufwand (vgl. Checkliste, S. 1, 6 f.). Sie sind folglich mit der Unterhaltspauschale nicht abgedeckt. Bei Mietwohnungen gehören die betreffenden Kosten jedoch zu den (vertraglich dem Mieter überbindbaren) Nebenkosten. Sie wären daher als Teil der Wohnkosten zu berücksichtigen, wenn sie belegt oder zumindest glaubhaft gemacht worden wären. Vorliegend machte der Ehemann weder substantiierte Be-

E. 10.1

Die Vorinstanz erkennt in Dispositivziffer 6a in fine was folgt: "Allfällige Gratifikationen gehen bei der Auszahlung je zur Hälfte an den anderen Ehegatten." Der Ehemann rügt, in den Erwägungen sei keine Begründung hierfür enthalten, was eine Gehörsverletzung

darstelle. Der gebührende Unterhalt sei zudem auf den zuletzt gelebten Standard beschränkt. Wenn die Ehefrau zusätzlich zu den festgelegten Unterhaltsbeiträgen von Gratifikationen profitiere, werde sie letztlich erheblich höhere Unterhaltsbeiträge erhalten, als es dem zuletzt gemeinsam gelebten Standard entspreche. Die Ehefrau ist der Ansicht, es sei gerechtfertigt, dass allfällige Gratifikationen geteilt würden, zumal der Ehemann als Geschäftsführer Einfluss auf seinen Lohn habe und allfällige Gratifikationen dem ehelichen Standard entsprächen.

E. 10.2

Vorliegend enthält der vorinstanzliche Entscheid keinerlei Begründung in Bezug auf die hälftige Teilung allfälliger Gratifikationen, was eine Verletzung des

E. 10.3

Nach der Rechtsprechung gehören zum Nettoeinkommen auch effektiv bezahlte Provisionen, Gratifikationen, Boni und ähnliche Zulagen. Werden solche Einkommensbestandteile unregelmässig bzw. in unregelmässiger Höhe oder gar nur einmalig ausbezahlt, ist von einem schwankenden Einkommen auszugehen, welchem rechtsprechungsgemäss dadurch Rechnung zu tragen ist, dass auf einen Durchschnittswert einer als massgebend erachteten Zeitspanne abgestellt wird (KGer GR ZK1 23 6 v. 17.5.2024 E. 2.3.3; ZK1 14 121 v. 19.1.2015 E. 4.a). Vorliegend wurden die an den Ehemann ausgerichteten Bonuszahlungen bzw. Gratifikationen mit der obenstehenden Rechtsprechung in die Ermittlung des Einkommens des Ehemannes während des Zusammenlebens integriert. Mithin werden allfällige Gratifikationen bereits im der Ehefrau zugesprochenen Überschussanteil berücksichtigt. Eine darüber hinaus gehende hälftige Teilung von Gratifikationen ist nicht angezeigt. Der entsprechende Passus in Dispositivziffer 6a des vorinstanzlichen Entscheids ist aufzuheben. 11. Kostenfolgen

E. 11

/ 39 hauptungen hierzu noch reichte er Belege ein. Fehlt es an Letzterem, sind die geltend gemachten Beträge vor dem Hintergrund der Bestreitung der Wohnkosten durch die Ehefrau nicht anrechenbar. 2.3.4.2.6. Nicht als Wohnkosten anrechenbar sind auch die Beiträge für die Mitgliedschaft im Hauseigentümergebiet, zumal diese Mitgliedschaft freiwillig ist und die Mitgliedsbeiträge keine Nebenkosten sind, wie sie in einem Mietverhältnis anfallen würden. 2.3.4.2.7. Neben der Pauschale anrechenbar sind schliesslich einzig die belegten Auslagen für Gasenergie von jährlich CHF 6'256.00 bzw. monatlich CHF 521.00 (vgl. RG act. III.3.9). Vom Betrag her dürfte es sich dabei nämlich um den Gasbezug für die Heizung handeln, zumal der vom Ehemann angeführte Betrag für Strom von jährlich CHF 1'450.00 den für die Heizung eines Einfamilienhauses anfallenden Verbrauch nicht abdecken dürfte und auch keine Kosten für Heizöl geltend gemacht werden. Bei Mietwohnungen gehören die Heizkosten zu den Nebenkosten, die im familienrechtlichen Existenzminimum anrechenbar sind. Entsprechend müssen sie bei Wohneigentum zusätzlich zur Unterhaltspauschale angerechnet werden. 2.3.5. Amortisationen Der Ehemann ist der Ansicht, die Vorinstanz habe fälschlicherweise die Amortisationszahlungen von monatlich CHF 1'000.00 nicht an die Wohnkosten angerechnet. Entgegen den Ausführungen des Ehemannes zählen Amortisationen einer Hypothek nicht zu den Wohnkosten, da Amortisationen der Schuldenreduktion und damit der Vermögensbildung dienen (KGer GR ZK1 18 126 v. 24.8.2022 E. 6.1.3). Unter Umständen können Amortisationen im Rahmen der Sparquote berücksichtigt werden. Darauf wird

untenstehend (E. 2.7) eingegangen. 2.3.6. Fazit zu den Wohnkosten Für die Ermittlung des letzten gemeinsamen Standards sind der Familie monatliche Wohnkosten von CHF 2'646.00 – bestehend aus den Hypothekarzinsen von CHF 1'443.00, den Unterhaltskosten von CHF 682.00 sowie den Kosten für Gase- nergie von CHF 521.00 – anzurechnen.

E. 11.1

Vorinstanzliches Verfahren

E. 11.1.1

Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Nach Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten, wozu sowohl die Gerichtskosten als auch die Parteientschädigungen zählen (Art. 95 Abs. 1 ZPO), der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). In familienrechtlichen Verfahren kann das Gericht von diesen Verteilungs- grundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Im Anwendungsbereich von Art. 107 lit. c ZPO verfügt das Gericht nicht nur über Ermessen, wie es die Kosten verteilen will, sondern zunächst

E. 11.1.2

Die Vorinstanz verpflichtete die Parteien gestützt auf Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO, die Gerichtskosten von CHF 3'500.00 je hälftig zu übernehmen und ihre jeweiligen Parteikosten selbst zu tragen. Dem Antrag der Ehefrau, die Prozesskosten inklusive der Kosten ihrer anwaltlichen Vertretung unabhängig vom Ausgang des Verfahrens dem Ehemann aufzuerlegen, hielt die Vorinstanz entgegen, dass die Ehefrau aufgrund der ihr zugesprochenen Unterhaltsbeiträge in der Lage sei, einen Teil der Prozesskosten selber zu tragen. Mit dem vorliegenden Urteil erhält die Ehefrau zwar erheblich tiefere Unterhaltsbeiträge. Eine Änderung der erstinstanzlichen Kostenverteilung zu ihren Gunsten erscheint indessen bereits aufgrund des Verbotes einer reformatio in peius ausgeschlossen. Der Ehemann seinerseits hat die ermessensweise Kostenverlegung nicht beanstandet und auch für den Fall der Gutheissung seiner Berufung keine Anpassung des erstinstanzlichen Kostenspruches verlangt. Für die Berufungsinstanz besteht daher kein Anlass, von der Regelung der Vorinstanz abzuweichen, weshalb diese zu bestätigen ist.

E. 11.2

Berufungsverfahren

E. 11.2.1

Zu regeln verbleiben die Kosten des Berufungsverfahrens. Gestützt auf Art. 9 VGZ (BR 320.210) wird die Entscheidgebühr auf CHF 4'000.00 festgesetzt. Die Verteilungsgrundsätze nach Art. 106 f. ZPO gelangen auch bei der Kostenverteilung vor der Rechtsmittelinstanz zur Anwendung. Zu beachten ist indes, dass im Rechtsmittelverfahren den Gesichtspunkten des Obsiegens und Unterliegens praxisgemäss ein grösseres Gewicht zukommt (vgl. statt vieler KGer GR ZK1 21 122 v. 9.12.2022 E. 9.3; Adrian Urwyler/Myriam Grütter, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2016, N 5 zu Art. 107 ZPO m.w.H.). Welche Partei unterlegen ist und damit die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, beurteilt sich nach Massgabe der Rechtsmittelanträge (BGE 145 III 153 E. 3.2.2). Der

Erfolg des Rechtsmittels bemisst sich danach, ob und in welchem Umfang als Folge des Rechtsmittelbegehrens zulasten der Gegenpartei eine Änderung des vorinstanzlichen Entscheides bewirkt wird (Rüegg/Rüegg, a.a.O., N 5 zu Art. 106 ZPO).

E. 11.2.2

Die Vorinstanz sprach der Ehefrau für den Zeitraum von Oktober 2022 bis September 2024 Unterhaltsbeiträge von gesamthaft CHF 241'494.00 zu. Der Ehemann beantragte mit seiner Berufung, der Ehefrau seien für denselben Zeitraum insgesamt Unterhaltsbeiträge von CHF 87'300.00 zuzusprechen. Mithin

E. 11.2.3

In Anwendung der Quotenmethode ist die Ehefrau zu verpflichten, dem Ehemann eine Parteientschädigung von 1/3 des Honorars seiner Rechtsvertreterin inkl. Spesenpauschale und MwSt. zu entrichten (2/3 – 1/3, vgl. KGer GR ZK1 19 1/3 v. 16.11.2020 E. 19.6.2). Die Rechtsvertreterin des Ehemannes reichte im Berufungsverfahren keine Honorarnote ein. Daher ist die Parteientschädigung nach Ermessen festzusetzen (vgl. Art. 2 Abs. 1 HV [BR 310.250]). Angesichts des Umfangs der Berufung von insgesamt 33 Seiten sowie unter Berücksichtigung der zu studierenden Eingaben der Gegenseite von 27 Seiten erscheint ein Aufwand von 25 Stunden berechtigt. In Ermangelung einer Honorarvereinbarung ist praxismässig von einem mittleren Stundenansatz von CHF 240.00 auszugehen (Art. 3 Abs. 1 HV; PKG 2022 Nr. 11 E. 3.3.2). Entsprechend hat die Ehefrau dem Ehemann für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von gerundet CHF 2'220.00 (inkl. Spesenpauschale von 3% und MwSt. von 7.7%) zu bezahlen.

E. 12

/ 39 2.4. Kosten der Tenniskarriere des Sohnes 2.4.1. Entscheid der Vorinstanz Der Ehemann macht geltend, der Sohn verfolge eine Tenniskarriere. Die Eheleute hätten dieses Vorhaben stets finanziell unterstützt. Vor Vorinstanz war er der Ansicht, dass dafür beim letzten gemeinsamen Standard monatliche Kosten von CHF 7'642.00 anzurechnen seien (RG act. VII.4 S. 9). Die Vorinstanz kam zum Schluss, der Ehemann habe diese Auslagen nicht hinreichend belegt, zumal weder Bankauszüge noch die entsprechenden Verträge (u.a. mit dem Trainer oder Tennis Academy) eingereicht worden seien. Im Bedarf der Familie werde daher der von der Ehefrau anerkannte Betrag von monatlich CHF 4'000.00 als besondere Auslagen für die Kinder berücksichtigt. 2.4.2. Parteistandpunkte Der Ehemann bringt vor, er habe die Auslagen für die Tenniskarriere des Sohnes für die Jahre 2020 und 2021 bereits vor Vorinstanz substantiiert geltend gemacht und belegt. Während der Referenzperiode der Jahre 2020 bis 2022 hätten die Tenniskosten durchschnittlich CHF 6'200.00 monatlich betragen. Dieser Betrag sei zur Ermittlung des letzten gemeinsamen Standards anzurechnen. Die Ehefrau bestreitet, dass sie monatliche Auslagen von CHF 4'000.00 anerkannt habe. Die Tenniskosten seien im Rahmen des letzten gemeinsamen Standards ohnehin nicht zu berücksichtigen. Denn die Tenniskarriere des Sohnes sei zwar angedacht gewesen. Jedoch sei dieser Traum nicht in Erfüllung gegangen. Es könne nicht angehen, wenn der Ehemann eine Tenniskarriere des Sohnes vorschiebe und diese zum Nachteil der Ehefrau zu finanzieren gedenke. Der Ehegattenunterhalt gehe dem Volljährigenunterhalt vor. 2.4.3. Neue Beweismittel Zum weiteren Beleg der in den Jahren 2020 und 2021 angefallenen Tenniskosten reicht der Ehemann mit seiner Berufung seine Kontoauszüge für die betreffenden Jahre ein (act. B.11 f.). Auch bezüglich der im Jahr 2022 angefallenen Kosten reicht der Ehemann mit seiner Berufung neue Beweismittel ein –

namentlich Kontoauszüge (act. B.13-16) sowie eine Bestätigung des Sohnes betreffend die Tenniskosten jenes Jahres (act. B.16). Dass die Jahre 2020 bis 2022 als Referenzperiode erachtet würden, war im vorinstanzlichen Verfahren für die Parteien nicht ersichtlich. Die vom Ehemann neu eingereichten Beweismittel, welche das Jahr 2022 betreffen (act. B.13-16), sind zu berücksichtigen, da erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gab, in jenem Jahr angefallene Kosten zu belegen. Die

E. 13

/ 39 mit der Berufung neu eingereichten Dokumente betreffend die Jahre 2020 und 2021 (act. B.11-12) hingegen sind unbeachtlich, zumal der Ehemann den Beweis der in diesen Jahren angefallenen Kosten bereits vor Vorinstanz angetreten hatte. 2.4.4. Anrechenbare Tenniskosten 2.4.4.1. Unbestritten ist, dass der Sohn während der Zeit des Zusammenlebens eine Tenniskarriere anstrebte und dabei von den Eltern finanziell unterstützt wurde. Die entsprechenden Auslagen schmälerten die Mittel, die die Familie zur freien Verfügung hatte. Würde man den ganzen Überschuss ungeachtet dieses tatsächlichen Bedarfs des Sohnes auf die Beteiligten verteilen, so käme der Ehefrau nach der Trennung ein höherer Standard zu als vor der Trennung. Entsprechend sind die in der Referenzperiode angefallenen Tenniskosten – sofern und soweit sie zumindest glaubhaft gemacht wurden – vorab vom Überschuss in Abzug zu bringen (vgl. Althaus/Mettler, a.a.O., S. 891). 2.4.4.2. Die Ehefrau bestreitet die vom Ehemann geltend gemachten Tennis- kosten nicht substantiiert. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz hat der Ehemann die Kosten der Tenniskarriere des Sohnes zudem hinreichend behauptet und belegt. In seiner Gesuchsantwort sowie den Buchungslisten der Jahre 2020 und 2021 (RG act. I.2 Rz. 41; III.3.28 f.) führte der Ehemann bereits vor Vorinstanz detailliert aus, welche Auslagen in jenen Jahren angefallen sind. Dass die in den Buchungslisten aufgeführten Zahlungen tatsächlich geflossen sind, wird mit den ebenfalls bereits vor Vorinstanz eingereichten Auszügen aus dem e-Banking des Ehemannes glaubhaft gemacht (RG act. III.3.30-37). Demnach ist für die Jahre 2020 und 2021 von den vom Ehemann geltend gemachten Auslagen von CHF 70'300.00 bzw. CHF 113'100.00 auszugehen. Für das Jahr 2022 behauptet der Ehemann im Berufungsverfahren Auslagen von rund CHF 40'000.00. Der Sohn habe ab diesem Jahr die Auslagen vermehrt direkt selbst bezahlt und der Ehemann habe ihm dafür jeweils grössere Geldbeträge auf sein Konto überwiesen. Dies wird mit den im Berufungsverfahren neu eingereichten Kontoauszügen des Ehemannes (act. B.13) und des Sohnes (act. B.14) sowie der entsprechenden Bestätigung des Sohnes (act. B.16) glaubhaft gemacht. 2.4.4.3. Im Durchschnitt der Jahre 2020 bis 2022 wurden demnach monatlich CHF 6'200.00 für die Tenniskarriere des Sohnes ausgegeben. Dieser Betrag ist bei der Berechnung des letzten gemeinsamen Standards vorab vom Überschuss der Familie abzuziehen.

E. 14

/ 39 2.5. Gesundheitskosten des Sohnes 2.5.1. Der Ehemann machte vor Vorinstanz geltend, es seien für die Zeit des Zusammenlebens monatliche Gesundheitskosten für den Sohn von CHF 244.00 im Bedarf zu berücksichtigen (RG act. VII.4 S. 9). Die Vorinstanz war der Auffassung, die bereits angerechneten CHF 4'000.00 würden die Auslagen für die Tenniskarriere des Sohnes decken. Die Gesundheitskosten wurden nicht zusätzlich berücksichtigt, da die Tenniskosten wohl nicht in diesem Umfang bestanden hätten, wenn der Sohn tatsächlich krankheits- oder unfallbedingt ausgefallen wäre. 2.5.2. Der Ehemann rügt, die Vorinstanz habe damit den Sachverhalt falsch festgestellt. Die Gesundheitskosten

hätten in den Jahren 2020 bis 2022 durchschnittlich monatlich CHF 172.00 betragen und seien bei der Ermittlung des letzten gemeinsamen Standards zu berücksichtigen. Die Ehefrau argumentiert, es sei nicht durch ein Arztzeugnis belegt, dass diese Gesundheitskosten objektiv notwendig waren. Gesundheitskosten, die von der obligatorischen Krankenversicherung nicht erfasst würden, seien im familienrechtlichen Existenzminimum nicht zu berücksichtigen. 2.5.3. Unumgängliche Gesundheitskosten wie Franchise und Selbstbehalt gehören zum familienrechtlichen Existenzminimum. Sie sind bei der Unterhaltsberechnung zu berücksichtigen (vgl. Regina E. Aebi-Müller, Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Familienrecht, in: Jusletter 1. März 2021, Rz. 10). Entgegen der Auffassung der Ehefrau ist dafür auch kein Arztzeugnis, sondern lediglich der Nachweis erforderlich, dass die entsprechenden Kosten angefallen sind. 2.5.4. Für die Jahre 2021 und 2022 reichte der Ehemann vor Vorinstanz Kostenzusammenstellungen der Krankenkasse ein (RG act. III.3.19; III.3.20). Daraus ergeben sich für die Jahre 2021 bzw. 2022 selbst getragene Gesundheitskosten für den Sohn von CHF 2'928.35 bzw. CHF 1'653.60. Für die im Jahr 2020 angefallenen Gesundheitskosten des Sohnes reichte der Ehemann vor Vorinstanz keine Belege ein. Mit der Berufung reichte der Ehemann die Kostenzusammenstellung des Jahres 2020 ein. Daraus ergeben sich selbst getragene Gesundheitskosten von CHF 1'605.70 (act. B.17). Dieses neue Beweismittel ist zu berücksichtigen, da bis zur Entscheidung der Vorinstanz nicht klar war, dass diese den letzten gemeinsamen Standard anhand der Jahre 2020 bis 2022 ermitteln würde, das entsprechende Beweismittel mithin vor Vorinstanz nicht relevant erschien bzw. erst der vorinstanzliche Entscheid Anlass zu dessen Vorlage gab. Im Durchschnitt der Jahre 2020 bis 2022 betragen die selbst getragenen Gesundheitskosten für den Sohn

E. 15

/ 39 monatlich CHF 172.00. Dieser Betrag ist zur Ermittlung des letzten Standards im Bedarf zu berücksichtigen. 2.6. Kommunikation und Versicherungen 2.6.1. Während des Zusammenlebens ging die Vorinstanz von einer Kommunikationspauschale von insgesamt CHF 235.00 aus (CHF 140.00 für Eltern, CHF 95.00 für Kinder). Die Versicherungskosten setzte sie auf insgesamt CHF 184.00 fest (Versicherungspauschale CHF 40.00, Lebensversicherung Tochter CHF 53.00, Lebensversicherung Sohn CHF 91.00). Nach der Trennung geht die Vorinstanz bei den Ehegatten von einer Pauschale von je CHF 140.00 (inkl. Serafe) für die Kommunikation und von je CHF 40.00 für die Versicherung aus. 2.6.2. Der Ehemann rügt, die Vorinstanz habe die Pauschalen für Kommunikation und Versicherung während des Zusammenlebens zu tief festgesetzt. Die mögliche Kostenersparnis in einer Wohngemeinschaft gegenüber den Pauschalen für eine alleinstehende Person belaufe sich auf maximal zwei Drittel. Während des Zusammenlebens seien die Pauschalen für die Parteien auf mindestens CHF 190.00 (2 x 140.00 / 3 x 2) für Kommunikation bzw. CHF 55.00 (2 x CHF 40.00 / 3 x 2) für Versicherungen festzusetzen. Unter Berücksichtigung der Auslagen für die Kinder ergäben sich monatlich anrechenbare Kosten von CHF 285.00 für Kommunikation (CHF 190.00 für Eltern, CHF 95.00 für Kinder) sowie von CHF 199.00 für Versicherungen (CHF 55.00 für Eltern, CHF 53.00 für Tochter, CHF 91.00 für Sohn). 2.6.3. Vor Vorinstanz verlangte der Ehemann die Berücksichtigung einer Kommunikationspauschale von monatlich CHF 400.00 (je CHF 150.00 für Eltern, je CHF 50.00 für Kinder) sowie einer Versicherungspauschale von CHF 205.00 (je CHF 30.00 für Eltern, CHF 92.00 für Sohn, CHF 53.00 für Tochter; vgl. RG act. VII.4 S. 9). Die Ehefrau bestritt diese Beträge nicht substantiiert und stellte diesbezüglich keine eigenen Behauptungen auf. Die Vorinstanz

begründet nicht, weshalb sie von diesen plausiblen Behauptungen des Ehemannes abweicht. Entsprechend sind die vom Ehemann im Berufungsverfahren geltend gemachten Beträge für Kommunikation und Versicherungen – welche tiefer liegen als die vor Vorinstanz behaupteten – anzurechnen. 2.7. Sparquote 2.7.1. Die Amortisationen der Hypothek von CHF 1'000.00 pro Monat, die der Ehemann vor Vorinstanz in seiner Berechnung des letzten gemeinsamen Standards als Wohnkosten geltend gemacht hatte (RG act. VII.4 S. 9), berücksichtigte die Vorinstanz weder als Wohnkosten noch in der Sparquote. Ihre Anrechnung

E. 16

/ 39 komme nur in Betracht, wenn ein Elternteil gesetzlich oder vertraglich zur Amortisation verpflichtet sei und die finanziellen Verhältnisse es erlauben würden. Davon könne vorliegend nicht ausgegangen werden. Die Amortisationen seien lediglich behauptet und weder durch Zahlungsbelege noch einen entsprechenden Vertrag belegt worden. Sie seien daher in der Bedarfsberechnung nicht zu berücksichtigen. 2.7.2. Der Ehemann verlangt in seiner Berufung die Berücksichtigung monatlicher Amortisationszahlungen von CHF 1'000.00 als Wohnkosten. Er habe diese Ausgaben bereits vor Vorinstanz behauptet und die Ehefrau habe diese nicht bestritten. Die Hypotheken betreffend die eheliche Liegenschaft seien denn auch gemeinsam aufgenommen und die Kreditverträge gemeinsam unterzeichnet worden. Die Fälligkeitsanzeigen der Bank seien stets an beide Parteien adressiert worden. Die Amortisationszahlungen seien zudem als entsprechende Reduktion der Hypothekenschulden aus den Steuererklärungen 2020 bis 2022 ersichtlich. Die Ehefrau erwidert, die Amortisationszahlungen seien bestritten und vor Vorinstanz nicht belegt worden. 2.7.3. Die von der Vorinstanz angeführte Rechtsprechung, wonach Amortisationen nur zu berücksichtigen sind, wenn ein Elternteil gesetzlich oder vertraglich dazu verpflichtet ist und es die finanziellen Verhältnisse zulassen, bezieht sich auf die Einrechnung von Amortisationen im Bedarf (vgl. BGer 5A_780/2015 v. 10.5.2016 E. 2.2 und 2.7; Philipp Maier, Die konkrete Berechnung von Kinderunterhaltsbeiträgen, in: FamPra.ch 2/2020, S. 355). Sofern die Zahlungen hinreichend behauptet und belegt werden, sind Amortisationen bei der Berechnung des letzten gemeinsamen Standards als Teil der Sparquote zu berücksichtigen (KGer GR ZK1 22 42 v.13.12.2023 E. 5.3.1). 2.7.4. Der Ehemann reicht mit seiner Berufung als neue Beweismittel Fälligkeitsanzeigen betreffend die Amortisationen für die Jahre 2020 bis 2022 (act. B.2-4) sowie die entsprechenden Kreditverträge (act. B.5-10) ein. Dass der Ehemann die Sparquote während des Zusammenlebens zu behaupten und zu beweisen hat (KGer GR ZK1 22 42 v. 13.12.2023 E. 5.3.1), und dass diesbezüglich die während des Zusammenlebens geleisteten Amortisationszahlungen relevant sind, war bereits vor Vorinstanz ersichtlich. Insofern wäre es dem Ehemann bereits vor Vorinstanz oblegen, die behaupteten Amortisationszahlungen von jährlich CHF 12'000.00 zu belegen. Die Fälligkeitsanzeigen für die Jahre 2020 bis 2022 (act. B.2-4) sind daher als unzulässige unechte Noven unbeachtlich. Da entgegen der Annahme der Vorinstanz nicht entscheidend ist, ob die Ehegatten vertraglich zur Amortisation verpflichtet waren, erweisen sich die Kreditverträge (act. B.5-10)

E. 17

/ 39 insofern als nicht rechtserheblich (Art. 150 Abs. 1 ZPO). Soweit damit zudem die Höhe der Amortisation belegt werden sollte, handelt es sich wiederum um unechte Noven, deren Einreichung bereits vor erster Instanz geboten gewesen wäre, so dass sie im

Berufungsverfahren unberücksichtigt bleiben müssen. 2.7.5. Dass jährliche Amortisationszahlungen von CHF 12'000.00 geleistet wurden, ergibt sich jedoch wie vom Ehemann geltend gemacht bereits aus den vor Vorinstanz eingereichten Steuererklärungen der Parteien der Jahre 2020 bis 2022 als entsprechende Reduktion der Hypothekarschulden (vgl. RG act. III.3.10 S. 15; III.3.11 S. 17; III.3.12 S. 17). Zudem bestritt die Ehefrau die vorinstanzlich vom Ehemann geltend gemachten Amortisationszahlungen nicht substantiiert. Die Zahlungen sind damit glaubhaft gemacht und als Teil der Sparquote anrechenbar. 2.8. Steuerlast 2.8.1. Die Vorinstanz ermittelte eine monatliche Steuerlast von CHF 9'720.00. Der Ehemann rügt, die Vorinstanz gehe von einem falschen steuerbaren Einkommen aus. Dieses ergebe sich aus den bereits vor Vorinstanz eingereichten Steuererklärungen der Parteien. Zudem übersehe die Vorinstanz, dass zur Ermittlung der für die Familie frei verfügbaren Mittel sämtliche von den Parteien im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022 effektiv bezahlten Steuern zu berücksichtigten seien. Bei Anwendung des Steuerrechners des Kantons Graubünden würden durchschnittliche monatliche Steuerschulden von CHF 10'360.00 resultieren. Die Ehefrau erwidert, es sei – ausgehend von den Steuerjahren 2021 und 2022 – eine monatliche Steuerlast von CHF 8'135.00 zu berücksichtigen. 2.8.2. Zum Beweis der Steuerlast der Jahre 2020 bis 2022 reicht der Ehemann mit seiner Berufung Steuerberechnungen für die genannten Jahre ein (act. B.18-20). Deren Vorlage erfolgt verspätet, zumal die zur Ermittlung des letzten gemeinsamen Standards anrechenbare Steuerlast bereits vor Vorinstanz zu beweisen gewesen wäre. Zum Beleg der tatsächlich von den Parteien in den Jahren 2020 bis 2022 bezahlten Steuern reicht der Ehemann zudem provisorische und definitive Steuerrechnungen der Jahre 2019 bis 2022 (act. B.21-38) ein. Weiter verweist er diesbezüglich auf die ebenfalls mit der Berufung eingereichten Kontoauszüge der Jahre 2020 bis 2022 (act. B.11-13). Grundsätzlich ist die für den letzten gemeinsamen Standard relevante Steuerlast anhand der während der Referenzperiode effektiv bezahlten Steuern zu ermitteln (Althaus/Mettler, a.a.O., 888 f.). Trotzdem sind auch die diesbezüglichen Beweismittel als verspätet aus dem Recht zu weisen, da nicht der Entscheid der Vorinstanz zu deren Einreichung Anlass gegeben hat, sondern die im Berufungsverfahren neu vertretene Ansicht des Ehemann-

E. 18

/ 39 nes, es seien die tatsächlich bezahlten Steuern zu berücksichtigen. Mithin ist die Steuerlast anhand der vorinstanzlichen Akten zu ermitteln. 2.8.3. Im Kanton Graubünden werden die Kantons- und Bundessteuern für Einkommen und Vermögen eines Steuerjahres jeweils gegen Ende Januar des Folgejahres in Rechnung gestellt. Um die während der Referenzperiode effektiv bezahlten Steuern zu ermitteln, wären vorliegend die steuerbaren Einkommen der Jahre 2019 bis 2021 zu berücksichtigen. Da die vom Ehemann neu vorgelegten Beweise unbeachtlich und keine weiteren Angaben vorhanden sind, wird auf das steuerbare Einkommen der Jahre 2020 und 2021 gemäss den jeweiligen Steuererklärungen der Parteien abgestellt. Bei Anwendung des online Steuerrechners (Gemeinde Chur, Verheiratetentarif, zwei Kinder, Ehemann evangelisch, Ehefrau katholisch) resultieren folgende Steuerbeträge: Jahr Einkommen Kanton Einkommen Bund Steuerbetrag 2020 CHF 372'180.00 CHF 385'809.00 CHF 108'125.00 2021 CHF 440'100.00 CHF 454'100.00 CHF 132'370.00 Monatsdurchschnitt CHF 10'020.63 Für die Zeit des Zusammenlebens ist damit eine monatliche Steuerlast von CHF 10'020.00 im Bedarf anzurechnen. 2.9. Vorbringen der Ehefrau 2.9.1. Die Ehefrau ist der Ansicht, die Vorinstanz habe das Erwerbseinkommen des Ehemannes falsch ermittelt. Der Privatanteil

für das Geschäftsauto sei entgegen den Erwägungen der Vorinstanz als Einkommen zu berücksichtigen. Zudem seien die Repräsentationsspesen von jährlich CHF 20'000.00, welche die Vorinstanz nur zur Hälfte als Lohnbestandteil erachtete, gänzlich als Lohn zu qualifizieren. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Die private Nutzung des Geschäftswagens gilt zwar als geldwerter Vorteil, der vom Arbeitnehmer zu versteuern ist und in der Gerichtspraxis teilweise auch bei der Bestimmung des für die Unterhaltsberechnung massgeblichen Einkommens aufgerechnet wird (vgl. KGer GR ZK1 21 22 v. 31.1.2023 E. 3.1.3 in fine; anders aber KGer GR ZK1 16 62 v. 2.12.2022 E. 5.4.5 ff., je m.w.H.). Vorliegend geht es jedoch um die Bestimmung des ehelichen Lebensstandards. Dabei ist – wie bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege (vgl. BGer

E. 19

/ 39 5A_422/2018 v. 26.9.2019 E. 3.4.4) – entscheidend, dass die private Nutzung des Geschäftswagens kein reales Einkommen darstellt, welches zur Finanzierung anderweitiger Kosten zur Verfügung steht. Der Privatanteil für den Geschäftswagen wurde folglich korrekterweise nicht als Einkommen berücksichtigt. Auch der Einwand betreffend Spesen verfängt nicht. Spesen werden bei der Einkommensermittlung weggelassen, wenn sie glaubhaft effektive Auslagen ersetzen, und hinzugerechnet, wenn sie versteckten Lohn darstellen (KGer GR ZK1 20 50 und ZK1 22 37 v. 18.7.2022 E. 2.4.3). Gemäss den Lohnausweisen des Ehemannes der Jahre 2020 und 2021 wurde das Spesenreglement seiner Arbeitgeberin durch die Steuerverwaltung des Kantons Graubünden genehmigt (RG act. III.3.46 f.). Es ist daher davon auszugehen, dass die dem Ehemann ausbezahlten Spesen effektive Auslagen ersetzen. Angesichts des Umstandes, dass der Ehemann den vorinstanzlichen Entscheid in diesem Punkt nicht beanstandet, bleibt es jedoch bei der hälftigen Aufrechnung der Spesen als Einkommen. Im Ergebnis bleibt es bei dem von der Vorinstanz errechneten monatlichen Einkommen des Ehemannes von CHF 36'047.00 (inkl. Erwerbseinkommen, Verwaltungsratshonorar und Wertschriftenerträgen). 2.9.2. Die Ehefrau macht geltend, dem Ehemann seien entgegen dem Entscheid der Vorinstanz keine Mehrauslagen für auswärtige Verpflegung anzurechnen. Solche sind im Existenzminimum zu berücksichtigen, sofern sie nachgewiesen sind (KGer GR ZK1 20 71 v. 17.6.2022 E. 5.3.4). Ein diesbezüglicher Nachweis liegt hier nicht vor. Zudem ist davon auszugehen, dass der Ehemann Verpflegungskosten, die bei auswärtigen Kunden- und Mitarbeiterterminen anfallen, über die Pauschalspesen vergütet erhält. Dass es ihm ansonsten nicht möglich sei, sich zu Hause zu verpflegen, wurde nicht geltend gemacht. In Abweichung zum vorinstanzlichen Entscheid sind dem Ehemann daher keine Kosten für auswärtige Verpflegung anzurechnen. 2.10. Fazit zum ehelichen Standard 2.10.1. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen ergibt sich für den letzten gemeinsamen Standard folgende Unterhaltsberechnung. Im Vergleich zum vorinstanzlichen Entscheid veränderte Positionen sind dunkelgrau hinterlegt: Einkommen Ehemann Nettoeinkommen inkl. 13. Monatslohn 36'047.00

Gesamteinkommen 36'047.00
Betreibungsrechtliches Existenzminimum Familie
Grundbetrag Ehegatten 1'700.00

E. 20

/ 39 Grundbetrag Kinder 1'700.00 Wohnkosten 2'646.00 Krankenkassenprämien 1'389.00
Auswärtige Verpflegung 0.00 Gesundheitskosten Sohn 172.00

Familienrechtliches Existenzminimum

Steuern 10'020.00 Kommunikation (inkl. Serafe) 285.00 Versicherung 199.00 Private
Vorsorge 484.00 Schuldzinsen 156.00 Amortisationen 1'000.00

Gesamtbedarf CHF 19'751.00 Überschuss Einkommen 36'047.00 abzüglich Bedarf -
19'751.00 abzüglich Tenniskosten - 6'200.00 zu verteiler Überschuss 10'096.00 Es
resultiert ein Überschuss von monatlich CHF 10'096.00. 2.10.2. Die Vorinstanz verteilte
den Überschuss aufgrund des Umstandes, dass die Kinder im Trennungzeitpunkt beide
volljährig waren, hälftig auf die Par- teien. Die Ehefrau teilt diese Auffassung. Der
Ehemann bringt vor, die Vorinstanz verkenne, dass die Tochter erst im Verlaufe der
Referenzperiode volljährig gewor- den sei. Zudem hätten die Kinder im massgeblichen
Zeitraum im selben Haushalt mit den Eheleuten gewohnt, seien wirtschaftlich nicht
selbstständig gewesen und hätten am Lebensstandard der Eheleute partizipiert. Die
Verteilung des Über- schusses auf nur zwei Elternteile habe zur Folge, dass der Ehefrau ein
Über- schussanteil zugesprochen werde, über welchen sie während des Zusammenle- bens
gar nicht tatsächlich verfügen konnte. Der Überschuss sei nach grossen und kleinen Köpfen
zu verteilen. 2.10.3. Im Rahmen der zweistufig-konkreten Methode ist ein Überschuss
zwischen den Eltern und den minderjährigen Kindern grundsätzlich nach grossen und
kleinen Köpfen zu verteilen. Dies bedeutet, dass einem Elternteil ("grosser Kopf") ein
doppelt so hoher Überschussanteil zuzuweisen ist wie einem Kind ("kleiner Kopf") (BGE
149 III 441 E. 2.4). Volljährige Kinder partizipieren, soweit es um die Festlegung des
Volljährigenunterhalts geht, grundsätzlich nicht am Über- schuss (BGer 5A_52/2021 v.
25.10.2021 E. 7.2). Der Ehegattenunterhalt bzw. der dem unterhaltsberechtigten Ehegatten
zustehende maximale Überschussanteil

E. 21

/ 39 orientiert sich jedoch am letzten gemeinsamen Standard während bestehender Ehe
(BGer 5A_112/2020 v. 28.3.2022 E. 6.2). Bei dessen Ermittlung sind die tatsächlich
gelebten Verhältnisse massgeblich. Auch Leistungen zugunsten der Kinder, die während
des Zusammenlebens ohne Rechtspflicht erbracht werden, schmälern den Lebensstandard
der Eltern. Daher kann bei der Festlegung des maximalen Überschussanteils nicht
entscheidend sein, ob den volljährigen Kin- dern rechtlich gesehen vor der Trennung ein
Überschussanteil zustand. Vielmehr ist zu beurteilen, ob und in welchem Masse die
volljährigen Kinder tatsächlich am Überschuss partizipierten. In diesem Umfang stand der
Überschuss den Ehegat- ten nicht zur Verfügung, so dass der ansprechende Ehegatte
grundsätzlich auch nach der Trennung keinen Anspruch auf die entsprechenden Mittel hat.
2.10.4. Nachdem die Eltern bereit waren, die Tenniskarriere des volljährigen Sohnes mit
namhaften Geldzahlungen zu unterstützen, ist davon auszugehen, dass die Kinder auch nach
ihrer Volljährigkeit weiterhin am höheren Lebensstan- dard der Eltern teilhatten,
beispielsweise durch Mahlzeiten im gemeinsamen Haushalt, Bekleidung,
Freizeitbeschäftigungen und Ferienreisen. Das Gegenteil widerspräche der allgemeinen
Lebenserfahrung und wird von der diesbezüglich beweispflichtigen Ehefrau nicht im
Ansatz behauptet. Auch dass die Kinder kurz nach der Trennung wirtschaftlich selbständig
geworden seien und dass durch wegfallenden Kindesunterhalt Mittel freiwürden, die
vermutungsweise zugunsten der ehelichen Lebenshaltung verwendet worden wären (vgl.
BGer 5A_420/2021 v. 5.12.2022 E. 2.4.2; BGer 5A_112/2020 v. 28.3.2022 E. 6.2; KGer
GR ZK1 21 207 v. 27.6.2023 E. 5.6.5), macht die Ehefrau nicht geltend und ist auch nicht
ersicht- lich. Entsprechend wird der Überschuss vorliegend nach grossen und kleinen Köp-

fen verteilt. Es resultiert ein auf die Ehefrau entfallender maximaler Überschussanteil von CHF 3'365.00 monatlich. 3. Unterhaltsberechnung Phase I: 1. bis 31. Oktober 2022 3.1. Einkommen und Bedarf des Ehemannes Sowohl das Einkommen des Ehemannes als auch einzelne ihn betreffende Bedarfspositionen (Grundbetrag, Wohnkosten, Auslagen für Kinder, Krankenkassenprämien, auswärtige Verpflegung, Steuern, Sparquote) sind umstritten. Da jedoch der Überschussanteil der Ehefrau auf einen Maximalbetrag von CHF 3'365.00 beschränkt ist und von keiner Seite bestritten wird, dass der Ehemann in der Lage ist, diesen sowie das familienrechtliche Existenzminimum der Ehefrau zu decken, sind Bedarf und Einkommen des Ehemannes für die nachfolgenden Unterhaltsrechnungen ohne Einfluss. Es wird daher nicht näher darauf eingegangen. Dem-

E. 22

/ 39 entsprechend kann auch offenbleiben, ob die in diesem Zusammenhang vom Ehemann neu eingereichten Belege (act. B.39 f.) noch zuzulassen oder auch diese als verspätet zu qualifizieren wären. 3.2. Auswärtige Verpflegung der Ehefrau Die Ehefrau arbeitete in dieser Phase mit einem 40 % Pensum in einem Hotel und erzielte dabei ein monatliches Einkommen von CHF 1'683.00. Die Vorinstanz rechnete ihr einen Betrag von monatlich CHF 88.00 (40 % von CHF 220.00) für auswärtige Verpflegung an. Wie der Ehemann zu Recht vorbringt, geht aus dem Lohnausweis der Ehefrau hervor, dass sie während dieser Zeit Lunchchecks erhielt (vgl. RG act.II.1.6), weshalb die anrechenbaren Kosten für auswärtige Verpflegung zu reduzieren sind. Es erscheint gerechtfertigt, der Ehefrau 40 % des steuerlich zulässigen Abzugs für auswärtige Verpflegung bei Vergünstigung durch den Arbeitgeber, mithin monatlich CHF 53.00 (CHF 1'600.00 / 12 x 0.4) anzurechnen (vgl. KGer GR ZK1 13 96 v. 17.3.2015 E. 4.b.bb; Art. 10a Abs. 1 lit. b ABzStG [BR 720.015]). 3.3. Steuerlast 3.3.1. Die Vorinstanz ging in der ersten Phase bei der Ehefrau basierend auf einem Jahreseinkommen von CHF 103'464.00 von einer Steuerlast von monatlich CHF 1'600.00 aus. Der Ehemann rügt, die Vorinstanz habe die Steuerlast zu hoch angesetzt. Das Einkommen der Ehefrau betrage mit ihrem Lohn und den von der Vorinstanz festgelegten Unterhaltsbeiträgen höchstens CHF 37'501.00, wobei davon noch Abzüge zu tätigen wären. Wenn man von den Unterhaltsbeiträgen ausgehe, die der Ehemann mit seiner Berufung verlange, so wäre die Steuerlast der Ehefrau im Jahr 2022 CHF 0.00. Die Ehefrau ist der Ansicht, es seien die von der Vorinstanz angerechneten Steuerbeträge beizubehalten. 3.3.2. Da die Trennung im Herbst 2022 erfolgte, wurden die Ehegatten für das Jahr 2022 getrennt besteuert. Der Ehefrau sind neben ihrem Erwerbseinkommen von insgesamt CHF 3'366.00 auch die vom Ehemann im Jahr 2022 bezahlten Unterhaltsbeiträge als Einkommen anzurechnen. Diese betragen gemäss Steuererklärung des Ehemannes insgesamt CHF 21'100.00 (RG act. III.3.10 S. 3). Unter Berücksichtigung von Abzügen für Mobilitätskosten von CHF 118.00 (zwei Monate zu CHF 59.00), für auswärtige Verpflegung von CHF 106.00 (zwei Monate zu CHF 53.00), dem Pauschalabzug für Berufsauslagen von CHF 1'300.00 (vgl. Art. 31 Abs. 1 lit. c StG [BR 720.000]) sowie einem Abzug von CHF 3'862.00 für Versicherungsprämien (RG act. III.3.10 S. 17) resultiert bei der Ehefrau im Jahr 2022 ein

E. 23

/ 39 steuerbares Einkommen von CHF 19'080.00. Gemäss Steuerrechner des Kantons Graubünden (Gemeinde Chur, Alleinstehendentarif, katholisch) resultieren jährliche Steuerschulden von CHF 272.75. Der Ehefrau ist ein monatlicher Steuerbetrag von CHF 23.00 anzurechnen. 3.4. Unterhaltsberechnung Für die Phase I (1. bis 31. Oktober 2022)

resultiert folgende Unterhaltsberechnung. Im Vergleich zum vorinstanzlichen Entscheid veränderte Positionen sind dunkelgrau hinterlegt: Einkommen Ehefrau Nettoeinkommen inkl. 13. Monatslohn 1'683.00

Gesamteinkommen 1'683.00 Betreibungsrechtliches Existenzminimum Ehefrau
Grundbetrag 1'200.00 Wohnkosten 1'800.00 Krankenkasse KVG 254.00 Arbeitsweg 59.00
Auswärtige Verpflegung 53.00

Familienrechtliches Existenzminimum Ehefrau Steuern

E. 23.00

Kommunikation (inkl. Serafe) 140.00 Versicherung 40.00 Krankenkasse VVG 175.00

Gesamtbedarf 4'022.00 Differenz Einkommen/Bedarf - 4'022.00 Manko Ehefrau 4'022.00
maximaler Überschussanteil Ehefrau 3'365.00 Unterhaltsbeitrag Ehemann an Ehefrau
7'387.00 Der Ehemann hat der Ehefrau für den Monat Dezember 2022 einen Unterhaltsbeitrag von CHF 7'387.00 zu bezahlen. 6. Unterhaltsberechnung Phase IV: 1. Januar bis 31. Mai 2023

E. 24

/ 39 te Positionen sind in sämtlichen nachfolgenden Berechnungen dunkelgrau hinterlegt. Es resultiert folgende Unterhaltsberechnung: Einkommen Ehefrau Nettoeinkommen inkl. 13. Monatslohn 1'683.00

Gesamteinkommen 1'683.00 Betreibungsrechtliches Existenzminimum Ehefrau
Grundbetrag 1'200.00 Wohnkosten 2'190.00 Krankenkasse KVG 254.00 Arbeitsweg 59.00
Auswärtige Verpflegung 53.00

Familienrechtliches Existenzminimum Ehefrau Steuern

E. 25

/ 39 Betreibungsrechtliches Existenzminimum Ehefrau Grundbetrag 1'200.00 Wohnkosten 2'190.00 Krankenkasse KVG 254.00 Arbeitsweg 0.00 Auswärtige Verpflegung 0.00

Familienrechtliches Existenzminimum Ehefrau Steuern

E. 30

/ 39 berücksichtigt sind. Entsprechend ist die Miete des Praxisraums nicht zusätzlich zum reduzierten Stundensatz in Abzug zu bringen. Der Ehefrau werden mithin keine Auslagen für die Miete des Praxisraums angerechnet.

E. 31

/ 39 Betreibungsrechtliches Existenzminimum Ehefrau Grundbetrag 1'200.00 Wohnkosten 1'986.00 Praxisraum 0.00 Krankenkasse KVG 254.00 Arbeitsweg 39.00 Auswärtige Verpflegung 0.00

Familienrechtliches Existenzminimum

Steuern 1'521.00 Kommunikation (inkl. Serafe) 140.00 Versicherung 40.00 Krankenkasse VVG 175.00

Gesamtbedarf 5'355.00 Differenz Einkommen/Bedarf - 455.00 Manko Ehefrau 455.00
maximaler Überschussanteil Ehefrau 3'365.00 Unterhaltsbeitrag Ehemann an Ehefrau
3'820.00 Der Ehemann hat der Ehefrau für die Monate Juni bis Dezember 2023 monatliche

Unterhaltsbeiträge von CHF 3'820.00 zu bezahlen. 8. Phase VI: 1. Januar bis 30. September 2024

E. 32

/ 39 von Versicherungsprämien von CHF 3'862.00 ergibt dies ein steuerbares Einkommen von CHF 95'478.00. Gemäss Steuerrechner des Kantons Graubünden resultiert eine Steuerschuld von CHF 17'054.05 jährlich bzw. CHF 1'421.00 monatlich. Dieser Betrag ist der Ehefrau im Bedarf anzurechnen.

E. 33

/ 39 9. Phase VII: ab 1. Oktober 2024

E. 34

/ 39 Versicherung 40.00 Krankenkasse VVG 175.00

Gesamtbedarf 5'219.00 Differenz Einkommen/Bedarf 281.00 maximaler Überschussanteil Ehefrau 3'365.00 abzüglich Überschuss Ehefrau - 281.00 Unterhaltsbeitrag Ehemann an Ehefrau 3'084.00 In der Phase VII vermag die Ehefrau ihr familienrechtliches Existenzminimum zuzüglich einen Anteil am Überschuss von CHF 281.00 selber zu decken. Der Ehemann hat der Ehefrau ab dem 1. Oktober 2024 monatliche Unterhaltsbeiträge von CHF 3'084.00 zu bezahlen.

E. 35

/ 39 Anspruchs auf rechtliches Gehör bedeutet. Da dieser Anspruch formeller Natur ist, führt seine Verletzung ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels grundsätzlich zu dessen Gutheissung und Aufhebung des betroffenen Entscheids unter Rückweisung an die Vorinstanz. Eine Gehörsverletzung kann aber nachträglich geheilt werden, wenn sie nicht besonders schwer wiegt, die Rechtsmittelinstanz über die gleiche Kognition verfügt wie die Vorinstanz und der betroffenen Partei dadurch keinen Nachteil erwächst (BGer 4A_453/2016 v. 16.2.2017 E. 2.4). Da diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt sind, ist von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen. Die Frage nach der Teilung von Gratifikationen ist vom Berufungsgericht zu beurteilen.

E. 36

/ 39 und insbesondere bei der Frage, ob es überhaupt von den allgemeinen Verteilungsgrundsätzen nach Art. 106 ZPO abweichen will (BGE 139 III 358 E. 3).

E. 37

/ 39 beantragte der Ehemann eine Reduktion der Unterhaltsbeiträge um CHF 154'194.00. Mit diesem Entscheid werden die vorinstanzlich zugesprochenen Beiträge für den genannten Zeitraum um CHF 118'494.00 reduziert. Damit wird dem Begehren des Ehemannes bis Ende September 2024 zu knapp drei Vierteln entsprochen. Ab Oktober war der Ehemann gemäss vorinstanzlichem Entscheid zu monatlichen Unterhaltszahlungen von CHF 9'014.00 verpflichtet. Nachdem der Ehemann im Berufungsverfahren eine Befristung der Unterhaltsbeiträge bis September 2024 beantragte, hat er gemäss vorliegendem Entscheid ab Oktober 2024 monatlich noch CHF 3'084.00 zu bezahlen. Demnach obsiegt der Ehemann für die Zeit ab Oktober 2024 zu gut zwei Dritteln. Angesichts des Umstands, dass nicht absehbar ist, wie lange diese Unterhaltszahlungen zu leisten sein werden, erscheint es in einer Gesamtwürdigung der Umstände als angemessen, die Prozesskosten im Verhältnis von 1:2 zulasten der Ehefrau zu verteilen. Entsprechend werden ein Drittel der

Gerichtskosten, somit ein Betrag von CHF 1'333.00, dem Ehemann, und zwei Drittel, somit ein Betrag von CHF 2'667.00, der Ehefrau aufer- legt.

E. 38

/ 39

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.